

Anlage 9

Beschaffensvereinbarung gemäß § 633 Abs. 2 BGB sowie Vereinbarung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 650p Abs. 1 BGB

- (1) Die Auftraggeberin beabsichtigt die Umsetzung des Projektes „Südermarkt und Umfeld Flensburg“ auf Grundlage des Preisträgerentwurfs des europaweiten freiraumplanerisch-hochbaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen funktionalen, qualitativen, quantitativen, wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen an das Vorhaben bereits festgelegt sind und die Leistungen des Auftragnehmers auf die Konkretisierung, Fortentwicklung und Umsetzung dieser Anforderungen gerichtet sind.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Planungs- und Überwachungsziele sowie die sich aus ihnen ergebenden Eigenschaften des geschuldeten Werkes als Beschaffenheit im Sinne des § 633 Abs. 2 BGB.

Beschaffensvereinbarung gemäß § 633 Abs. 2 BGB

- (1) Die aus den Vertragsgrundlagen resultierenden Anforderungen an Funktion, Gestaltung, Nutzung, Qualität, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Betrieb stellen die vereinbarte Beschaffenheit des geschuldeten Werkes dar.
- (2) Die grundsätzliche Konzeption des Wettbewerbsentwurfes, die funktionale Gliederung der Freianlagen/Verkehrsanlagen, die Zuordnung der Nutzungsbereiche sowie die wesentlichen räumlichen Zusammenhänge gelten als vereinbarte Beschaffenheit.
- (3) Dies gilt gleichermaßen für die grundsätzliche Entscheidung zum Umgang mit der Südermarkt-Plattform und der Einbindung des neuen Funktionsgebäudes in den Haltestellenbereich des ÖPNV.
- (4) Der Auftragnehmer schuldet die planerische Konkretisierung und Umsetzung dieser Beschaffenheitsmerkmale.

Vereinbarung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 650p Abs. 1 BGB

(1) Qualitätsziele

Die Flächen sind insbesondere unter Berücksichtigung folgender Qualitätsziele zu planen:

- hohe Aufenthaltsqualität,
- gestalterische Einbindung in das historische Umfeld,
- robuste und dauerhafte Materialität,
- klimaangepasste Gestaltung,
- Förderung der Biodiversität,
- Regenwassermanagement,
- Soweit möglich barrierefreie Nutzbarkeit,
- hohe Flexibilität für Markt- und Veranstaltungsnutzungen,
- Gewährleistung der Einhaltung aller relevanten Vorschriften,
- wirtschaftlicher Betrieb und Unterhaltung.

Der Rückbau ist insbesondere unter Berücksichtigung folgender Qualitätsziele zu planen:

- der Rückbau ist so auszuführen, dass die Zugänglichkeit zur Fernwärmestation erhalten bleibt.

- der Rückbau ist so ausführen, dass die Fläche optimal für die geplante spätere Umgestaltung nutzbar ist.

(2) Quantitätsziele

Die grundsätzliche Zonierung und funktionale Zuordnung der Flächen ergeben sich aus dem Wettbewerbsentwurf.

Die Leistungsphasen 1 und 2 dienen der Konkretisierung und Optimierung der festgelegten Nutzungsstrukturen.

Es ist ein vollständiger Rückbau mit Erhalt der Fernwärmeinfrastruktur der Südermarkt-Plattform vorgesehen. Die Leistungsphasen 1 und 2 dienen der Konkretisierung und Optimierung von z.B. einer klar definierten Fläche bis zu der der Rückbau ausgeführt werden soll.

(3) Überwachungsziele

Im Rahmen der Objektüberwachung für die Flächen sind insbesondere sicherzustellen:

- die vertragsgerechte Umsetzung der genehmigten Planung,
- die Einhaltung der vereinbarten Material- und Gestaltungsqualitäten,
- die Einhaltung der Kosten- und Terminziele,
- die Verkehrssicherheit,
- die Funktionsfähigkeit der Entwässerungs-, Begrünungs- und Beleuchtungssysteme,
- Sicherstellung, dass Marktstände, Fußgängerströme und ÖPNV möglichst wenig beeinträchtigt bzw. nicht gefährdet werden,
- die Aufrechterhaltung wesentlicher Nutzungen während der Bauausführung.

(4) Änderung der Planungsgrundlagen und Variantenuntersuchungen

- Die Leistungsphasen 1 und 2 dienen der Konkretisierung und Optimierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele.
- Die Entwicklung und Bewertung fachlicher Lösungsmöglichkeiten innerhalb des dem Wettbewerbsentwurf zugrunde liegenden Planungskonzeptes gehört zu den Grundleistungen.
- Änderungen der vereinbarten Planungsziele, insbesondere
 - wesentliche Änderungen des Nutzungskonzeptes,
 - grundlegende Änderungen der Zonierung,
 stellen Änderungen der Planungsgrundlagen dar.
- Sie werden ausschließlich auf gesonderte Anordnung der Auftraggeberin erbracht.

(5) Schlussbestimmung

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass die Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB vereinbart und hinreichend bestimmt sind.

Der Vertragsgegenstand besteht in der Konkretisierung, Fortentwicklung und Umsetzung dieser Ziele.

Die erstmalige Ermittlung von Bedarfen oder die Erstellung einer Planungsgrundlage gemäß § 650p Abs. 2 BGB sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.